

Satzung des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V. Stand 2009

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

„Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.“ (vkm- Bayern) und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband schließt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie mit Ausnahme der Geistlichen zusammen. Im Bewusstsein der Verantwortung kirchlichen Dienstes fördert und vertritt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam in den Anliegen, die ihre Dienstverhältnisse betreffen.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
Förderung des Bewusstseins für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes, Beratung und Gewährung von Rechtshilfe im Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht, auch für die Hinterbliebenen der Mitglieder. Mitwirkung bei der Regelung der Mitarbeitervertretung und Sicherung des Rechts, in wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit zu entscheiden.
- (3) Der Verband ist tariffähig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie Förder- bzw. (Gast-) Mitgliedern.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 werden, die im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im kirchlichen Dienst tätig sind, auch wenn sie einer Berufsorganisation angehören, die korporatives Mitglied ist. Als kirchlicher Dienst gilt auch der Dienst bei Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern.
- (3) Korporative Mitglieder können alle Berufsorganisationen im Kirchendienst werden, die sich innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern betätigen und ihren Sitz in Bayern haben. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Förder- (Gast-) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht unter Abs. 2 und 3 aufgeführt/erfasst sind, jedoch die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Verbandes gemäß § 2 fördern und unterstützen wollen. Förder- (Gast-) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Dieser prüft, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben sind und entscheidet über die Aufnahme, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte und eine Satzung.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Mitgliedskarte eingetragenen Eintrittsdatum.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod bzw. die Auflösung bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst; dies gilt nicht für Mitglieder, die wegen

Erreichung der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus dem aktiven kirchlichen Dienst ausscheiden
d) durch Ausschluss

- (2) Der Austritt ist jederzeit, frühestens sechs Monate nach erfolgter Aufnahme möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht oder den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht innerhalb von drei Monaten das Recht des Einspruches an den Beschwerdeausschuss zu (§§ 14 und 15).

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 bis 11)
- b) der Vorstand (§§ 12 und 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern drei Monate vorher bekanntzugeben.
- (2) Anträge zu § 8 Ziff. 1 bis 9 sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat. Andere Anträge sollten bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes. Sie muss die Tagesordnung enthalten und vier Wochen vor dem Termin abgeschickt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb sechs Wochen einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise deren Stellvertretung geleitet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes (§ 16), die Wahl des Beschwerdeausschusses (§ 14), die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 13 a) und die Wahl des Vertrauensausschusses (§ 16a).
4. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

5. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt des Verbandes zu anderen Organisationen
6. Satzungsänderungen
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, 8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern
9. die Beschlussfassung über Anträge
10. Wünsche und Anregungen vorzubringen

§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) die persönlichen Mitglieder und
- b) die von den korporativen Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Delegierten sowie-
- c) die Förder- (Gast-)mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter(innen) an

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Ein korporatives Mitglied hat bis zu 100 Mitglieder eine, für je angefangene weitere 100 Mitglieder, für die der satzungsmäßige Beitrag des Vorjahres gezahlt worden ist, eine weitere Stimme.
Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
Förder- (Gast-) Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht für korporative Mitglieder kann nur durch deren bevollmächtigte Delegierte ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung ist möglich.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Eine Beschlussfassung über einen der in § 8 Ziffern 1 bis 11 genannten Aufgaben ist nur möglich, wenn die Beschluss Sache in der Tagesordnung aufgeführt ist. Anträge nach § 7 Abs. 2 Satz 2, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse zu § 8 Ziffern 4 bis 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 2. der stellvertr. Vorsitzenden/dem stellvertr. Vorsitzenden
 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 4. der Kassiererin/dem Kassier
 5. bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen drei durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind
 6. zwei weitere Beisitzerinnen/Beisitzer kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

- (2) An den Vorstandssitzungen nehmen auch je eine Beauftragte/ein Beauftragter der korporativen Mitglieder teil. Korporationen mit weniger als 50 Mitgliedern entsenden gemeinsam nur eine Vertreterin/einen Vertreter in den Vorstand. In den Angelegenheiten, die sie betreffen, sind sie stimmberechtigt. Ein Wechsel in der Person der Beauftragten/des Beauftragten während der Amtszeit des Vorstandes ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Regionalbeauftragten sind dem Vorstand angegliedert. Sie werden jeweils vom Vorstand berufen und nehmen auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die ihren Aufgabenkreis berührenden Angelegenheiten und Entscheidungen werden sie regelmäßig informiert. § 13 Abs. 5 findet auf sie Anwendung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung gibt, leitet den Verband und führt die laufenden Geschäfte.
Er ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die Vertreterin/der Vertreter, können einen Vorstandsbeschluss durch Einholen der schriftlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder herbeiführen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist berechtigt, andere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Diese sind dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Die Ziele des Verbandes soll der Vorstand durch regionale Veranstaltungen fördern.
- (5) Der Dienst der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13a Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Vorstand gewählt wird.

§ 14 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Vorstand gewählt wird. Sinkt die Zahl der Beschwerdeausschussmitglieder auf drei, muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (2) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 15 Aufgaben des Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten. Er beschließt über Beschwerden wegen Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist alle vier Jahre neu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Ersatzleute ergänzt. Die Reihenfolge bestimmt die Stimmzahl der letzten Vorstandswahl.

§ 16a Vertrauensausschuss

- (1) Die Wahl wird durch einen Vertrauensausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Vertrauensausschuss wird vom Vorstand einschließlich der Beauftragten der korporativen Mitglieder spätestens sechs Monate vor der Wahl zur 1. Sitzung einberufen. Er besteht aus sechs Vertreterinnen/Vertretern der Einzelmitglieder, die von der Mitgliederversammlung, die der Wahl vorangeht, bestimmt werden und je einer Vertreterin/einem Vertreter der korporativen Mitglieder, die diese benennen. Ein Mitglied des amtierenden Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Vertrauensausschusses ohne Stimmrecht teil. Für die sechs gewählten Mitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vertrauensausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Kandidieren Mitglieder des Vertrauensausschusses zur Vorstandswahl, scheidet sie zum Zeitpunkt der Kandidaturzusage vom Vertrauensausschuss aus. Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Vertrauensausschusses nach Berufung aller Ersatzleute auf unter sechs, so berufen Vorstand und die restlichen Mitglieder des Vertrauensausschusses die fehlenden Mitglieder nach.
- (3) Der Vertrauensausschuss fordert die Mitglieder vier Monate vor der Neuwahl auf, Wahlvorschläge bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl ihm einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.
- (4) Aus den eingegangenen Einzelwahlvorschlägen stellt der Vertrauensausschuss den vorläufigen Gesamtvorschlag zusammen.
- (5) Der Vertrauensausschuss fordert die Vorgeschlagenen auf, bis zu einem gestellten Termin eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie zu kandidieren bereit sind. Erfolgt zu dem gestellten Termin keine Antwort, gilt die Kandidatur als abgelehnt.
- (6) Die endgültigen Wahlvorschläge enthalten die Namen der Vorgeschlagenen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Diese sollten mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie auf dem jeweiligen Stimmzettel zu wählen sind. Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Für alle Wahlbewerber sind Dienstbezeichnung, Tätigkeit sowie Dienststelle anzugeben.

- (7) Der endgültige Wahlvorschlag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Wahlverfahren

- (1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in eine verschlossene Wahlurne gelegt.

Die Verteilung der Ämter, gemäß § 12 Abs. 1, erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes nach der Neuwahl und nach Berufung der Beisitzer.

- (3) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Ein Häufeln der Stimmen ist ausgeschlossen.
- (4) Briefwahl ist möglich. Die Wahlunterlagen sind beim Vertrauensausschuss anzufordern.

§ 18 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Davon muss ein Mitglied Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - zu.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 1. Juni 1992 wird damit für ungültig erklärt. Der Verband ist mit der neuen Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.